

# STATUTEN

der



SBG Swiss Blockchain Genossenschaft

mit Sitz in Zug/ZG

## I. Grundlage

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma SBG Swiss Blockchain Genossenschaft besteht mit Sitz in Zug/ZG auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, in gemeinsamer Selbsthilfe die Entwicklung und den Betrieb von Computerzentren zur Förderung von Distributed Ledger Technologien voranzutreiben.

Hierzu unterstützt die Genossenschaft seine Mitglieder, indem insbesondere Instrumente zur Verbesserung der Handelsaktivitäten innerhalb der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, Rechenleistungen und Distributed Ledger Technologien verpachtet werden, technischen Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb sowie die Nutzung von Computerzentren zur Verfügung gestellt werden, die Verwaltung von Daten ohne proprietäre Plattformen übernommen werden, Hilfen aller Art und Form angeboten werden sowie den Informations- und Technologietransfer sichergestellt wird.

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Existenz der Genossenschaft kann diese im Rahmen ihres Zweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Aus-land errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

## II. Genossenschaftskapital

### Artikel 3 – Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine zu einem Nominalbetrag von CHF 1'100.00 her-aus. Ein jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Anteilsschein.

Die Anteilsscheine sind nicht teilbar, nicht pfändbar und können nur mit der Einwilligung der Verwaltung übertragen werden. Ohne Einwilligung der Verwaltung übertragene Anteilscheine begründen keinerlei Rechte oder Forderungen gegenüber der Genossenschaft.

Die Genossenschaft führt ein Register mit den Mitgliedern und der Anzahl Genossenschaftsanteile.

#### Artikel 4 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 5 – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt, nach der Gründung von Michael Hans Ungar, geb. 21. Mai 1965, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 12621 Berlin, Jägerstrasse 36A, Deutschland, das Recht, 5'250'000.00 t DIATOMIT der Strmos Mine in Probistip, Mazedonien, zu günstigen Kondition abzubauen, zu einem Preis von EUR 980'082'301.00 (Marktpreis Stand 3. März 2019) zu erwerben.

### III. Mitgliedschaft

#### Artikel 6 – Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Zweck der Genossenschaft fördern wollen.

#### Artikel 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftliches an die Verwaltung adressiertes Beitrittsgesuch gestellt werden. Handelt es sich beim Gesuchsteller um eine juristische Person, so muss dem Gesuch die Statuten beigelegt werden.

Über das Beitrittsgesuch entscheidet die Verwaltung, wobei sie das Gesuch ohne Angabe eines Motives ablehnen kann.

#### Artikel 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus der Genossenschaft. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher, eingeschriebener Erklärung an die Verwaltung. Die Austrittserklärung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) Ausschluss aus der Genossenschaft. Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Mitglied sind seine Verfehlungen vorgängig zum Ausschluss mitzuteilen, damit es Stellung nehmen kann. Dem Ausgeschlossenen steht während 3 Monaten nach Empfang des Ausschlussentscheids das Recht auf Rekurs an die nächste Generalversammlung zu. Während des Rekurses sind die Mitgliedschaftsrechte suspendiert. Der Rekursentscheid kann innerhalb von 3 Monaten vor Gericht angefochten werden.
- c) Tod des Genossenschafters oder der Auflösung der juristischen Person. Die Übertragung der Mitgliedschaft in diesen Fällen ist ausgeschlossen.